

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand Juli 2023

1. Geltung

- 1.1. Für unsere Bestellungen gelten - mit Ausnahme von abweichenden schriftlichen Vereinbarungen - die gegenständlichen Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) als vereinbart. Abweichenden Verkaufs- und Lieferbedingungen des Verkäufers widersprechen wir ausdrücklich. Sie werden für uns nur im Fall eines schriftlichen, firmenmäßig gezeichneten Anerkenntnisses verbindlich.
- 1.2. Die gegenständlichen AEB gelten auch für sämtliche zukünftige Bestellungen durch uns, selbst, wenn wir im Einzelfall nicht auf deren Geltung gesondert hingewiesen haben.
- 1.3. Abweichungen von unseren AEB sind nur dann wirksam, wenn dies durch uns schriftlich von der Geschäftsführung bestätigt wird.
- 1.4. Die AEB treten an die Stelle aller früheren AEB und gelten auch für alle weiteren Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien.
- 1.5. Der Auftragnehmer stimmt zu, dass wir unsere AEB nachträglich ändern dürfen und die geänderten AEB auch auf die laufende Geschäftsbeziehung Anwendung finden. Über nachträgliche Änderungen werden wir den Auftragnehmer schriftlich informieren. Die geänderten AEB sind für Auftragnehmer verbindlich, sofern sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung schriftlich per E-Mail uns gegenüber der Anwendung der geänderten AEB widersprechen. Im Falle des Widerspruchs gelten die bisherigen AEB unverändert fort. In diesem Fall steht uns jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

2. Elektronischer Geschäftsverkehr

- 2.1. Bestellungen des Auftragnehmers können per E-Mail oder über sonstige von uns explizit bekanntgegebene digitale Kommunikationswege gültig abgesandt werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit aber des fehlerfreien Zugangs bei uns. Übermittlungsfehler – gleich welcher Ursache – gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 2.2. Wir behalten uns vor, wegen einer eingetretenen Fehlfunktion unserer Datenverarbeitungsanlage unverzüglich durch geeignete Mittel (individuelle Nachricht, Bekanntgabe auf unseren Webseiten) die Wirksamkeit einzelner

oder zeitlich bestimmter rechtsgeschäftlicher Erklärungen zu widerrufen und die nochmalige, gültige Übermittlung derselben vorzunehmen oder zu erbitten.

3. Angebote und Bestellungen

- 3.1. Nur schriftlich (Brief, E-Mail oder Fax) erteilte Bestellungen sind verbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung unserer Geschäftsführung.
- 3.2. Unsere Anfragen sind unverbindlich und verpflichten uns zu keinerlei Entgelt oder Ersatz für Kostenvoranschläge.
- 3.3. Die in unseren Bestellungen angeführten Preise verstehen sich - mit Ausnahme abweichender Vereinbarungen - als Festpreise, einschließlich Verpackung, frei Bestimmungsort, verzollt, inklusive Umsatzsteuer (soweit eine anfällt), Taxen und Gebühren. Das Transportrisiko trägt - sofern nicht etwas anderes vereinbart ist - der Lieferant.
- 3.4. Der Auftragnehmer hat uns auf Abweichungen von unseren Anfragen oder Bestellungen schriftlich hinzuweisen.
- 3.5. An Abbildungen, Berechnungen und sonstigen kaufmännischen und technischen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Eigentums- und gewerblichen Schutzrechte vor. Der Auftragnehmer darf diese Dritten ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung unsererseits nicht zugänglich machen; sie sind ausschließlich zur Durchführung der Lieferungen oder Leistungen zu verwenden und mit Vertragsende unaufgefordert an uns zurückzugeben oder auf unser Verlangen nachweislich zu vernichten.

4. Vertragsabschluss und Leistungsverpflichtung

- 4.1. Sofern innerhalb von zwei Werktagen ab unserer Bestellung - bei uns einlangend - kein schriftlicher Widerspruch erfolgt, gilt dies als vollinhaltliche Bestätigung unserer Bestellung und des Anerkenntnisses der darin angeführten Bedingungen.
- 4.2. Vom Auftragnehmer nach unseren Vorgaben angefertigte Zeichnungen, Entwürfe, Berechnungen, Rezepturen etc. gehen - soweit nicht ausdrücklich abweichend schriftlich vereinbart - ohne gesonderte Vergütung in unser

Eigentum über. Wir erhalten hieran ein zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes ausschließliches vollumfängliches Nutzungsrecht inklusive des Rechts zur Übertragung und Unterlizenzierung.

- 4.3. Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EG/EU erfüllen, falls nicht ausdrücklich Gegenteiliges vereinbart wird. Auf unsere Anforderung ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns die erforderlichen Unterlagen und Erklärungen für Lieferungen oder Leistungen, insbesondere Ursprungserklärungen, Gesundheitszeugnisse, exportkontrollrechtliche Klassifizierungen und Sicherheitsdatenblätter unverzüglich kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 4.4. Der Auftragnehmer übermittelt die vollständigen Angaben zu allen vorhandenen und potenziellen Risiken oder Gefahren im Zusammenhang mit den Waren, insbesondere Toxizität, Brennbarkeit, Schadwirkung bei Inhalation oder direktem Kontakt und dazu, ob die Gefahren bei direkter oder indirekter Nutzung entstehen. Zudem übermittelt der Auftragnehmer die vollständigen Angaben zu den geeigneten Sicherheitsvorkehrungen, die im Zusammenhang mit der Verwendung und Handhabung der Waren zu treffen sind, und kennzeichnet alle Verpackungen und Behälter/Container mit gefährlichen, toxischen oder auf andere Weise schädlichen Waren auf vorschriftsmäßige und deutlich sichtbare Weise, um diese Waren handhabende oder mit ihnen in Kontakt kommende Personen zu schützen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Preisvereinbarungen bei Rahmenaufträgen gelten nur als verbindlich, wenn diese während der Laufzeit des Rahmenauftrages nicht durch Konkurrenzangebote um mindestens 3 % (in Worten: drei Prozent) unterboten werden. In diesen Fällen sind wir berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten.
- 5.2. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese: alle Pflichtangaben gemäß Umsatzsteuergesetz (wenn eine solche Steuer anfällt), sofern angegeben unsere Bestellnummer sowie die Liefer-/Leistungsadresse, den Liefertermin bzw. Leistungszeit enthalten.
- 5.3. Sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von zwei Wochen, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen Rechnungserhalt netto ohne Abzug zahlbar. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem

Tag des Faktureneinganges, nicht jedoch ab Ausstellungsdatum der Rechnung; bei späterem Eintreffen der Ware beginnt der Lauf der Zahlungsfrist mit dem Tag der Warenübernahme. Die Zahlung gilt mit der Übernahme unseres Überweisungsauftrages durch ein Kreditinstitut als erfüllt.

- 5.4. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichem Umfang zu.

6. Forderungsabtretungen

Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

7. Lieferungen, Leistungszeit, Lieferscheine

- 7.1. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, haben Lieferungen DDP (INCOTERMS 2020) an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort einschließlich Verpackung und Versicherung bzw. Leistungen am in der Bestellung genannten Leistungsort zu erfolgen.
- 7.2. Der Auftragnehmer erbringt Leistungen an den vereinbarten Standorten und zu den vereinbarten Terminen im Einklang mit den Spezifikationen und den anerkannten Branchenstandards. Der Auftragnehmer dokumentiert die Erbringung der Leistungen und übermittelt diese Dokumente auf Verlangen oder nach Abschluss der Leistungen an uns, spätestens jedoch mit seiner Rechnung.
- 7.3. Wenn nicht anders vereinbart, gelten für Lieferungen an uns folgende Annahmezeiten (d.h. früheste respektive späteste Bereitstellung zur nachfolgenden Entladung) in unseren Lagern – jeweils **Wochentag Montag bis Donnerstag, Freitag keine Anlieferung**):
Traun: 7:30-12:00 Uhr und 13:00-14:00 Uhr
Guntramsdorf: 8:00-14:00 Uhr
Wiener Neustadt: 7:00-12:00 Uhr und 12:30-14:00 Uhr
Bei Lieferungen an Kunden gelten gesondert mitgeteilte Anlieferungszeiten.
- 7.4. Wenn mit den Leistungen ein Liefergegenstand oder ein bestimmtes Ergebnis erzielt werden soll, gelten entsprechend die Bestimmungen für Waren (Lieferungen) dieser AEB.
- 7.5. Soweit nicht im Einzelfall abweichend vereinbart, haben Lieferungen chargenrein zu erfolgen. Produkte mit Mindesthaltbarkeit sind nur mit maximaler Resthaltbarkeit anzuliefern.
- 7.6. Teillieferungen oder -leistungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung

- gestattet.
- 7.7. Die vereinbarten Termine für Lieferungen und Leistungen gelten als verbindlich. Die Liefer- oder Leistungsfrist beginnt mit dem Eintreffen der Bestellung beim Vertragspartner. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Ware oder die Erbringung der Leistung an dem in der Bestellung benannten Ort. Punkt 7.16 gilt entsprechend.
- 7.8. Eventuelle Liefer- oder Leistungsverzögerungen sind uns unverzüglich schriftlich oder fernschriftlich mitzuteilen und berechtigen uns zur Setzung einer Nachfrist oder, nach unserer Wahl, zum Rücktritt vom Vertrag. Den Lieferanten entbindet nur eine einvernehmliche Absprache mit uns von seiner Lieferverpflichtung. Sollten wir am Vertrag festhalten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf seine Kosten den schnellstmöglichen Transport der Ware oder Leistung durchzuführen, damit ein etwaiger Schaden bei uns so gering wie möglich ausfällt. Sonstige Ansprüche aufgrund der Verzögerung bleiben hiervon unberührt.
- 7.9. Für die Verrechnung der Liefermenge gelten immer die von uns festgestellten Werte. Bei Mehranlieferung behalten wir uns eine Rücksendung zu Lasten des Lieferanten vor.
- 7.10. Die Sendungen sind den österreichischen Gesetzen, insbesondere ADR/RID entsprechend, sach- und fachgemäß zu verpacken, somit mit ausreichendem Schutz der Ware gegen Beschädigung oder Leckage, an die in unserer Bestellung angegebene Anschrift zu versenden.
- 7.11. Erfolgt die Lieferung zu unseren Lasten, ist ausnahmslos das von uns vorgeschriebene Transportmittel zu benutzen, respektive die von uns genannte Spedition mit dem Transport in unserem Namen und für unsere Rechnung zu beauftragen.
- 7.12. Alle Kosten, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 7.13. Bei Fehlen von Versandpapieren lagert die Sendung bis zum Einlangen der Versandpapiere auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers. Am Tag des Warenabganges ist für jede Sendung eine Versandanzeige an uns zu richten, die die Art des Transportmittels respektive den Namen von Reederei, Spedition oder Frachtführer beinhalten muss. Bei Nichtbeachtung haftet der Auftragnehmer für die uns daraus erwachsenden Schäden (Wagenstandgelder, Rangier- und Umlagerungskosten, etc.)
- 7.14. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.
- 7.15. Die Leistungen des Auftragnehmers respektive seiner Beauftragten müssen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Richtlinien, Unfallverhütungsvorschriften etc. sowie den neuesten anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Bei Gefahrgut ist die Gefahrenklasse nach ADR/RID vom Auftragnehmer auf den Begleitpapieren zu vermerken und das entsprechende Unfallmerkblatt beizulegen, andernfalls wir zur Verweigerung der Warenübernahme respektive - Annahme berechtigt sind.
- 7.16. Für die Ausführung und Einhaltung aller einschlägigen im Transit- und/oder Lieferland geltenden gesetzlichen Vorschriften und Normen übernimmt der Auftragnehmer die volle Garantie.
- 7.17. Die Übernahme respektive Annahme der gelieferten Ware erfolgt jeweils am angegebenen Übernahmeort, und zwar immer mit Vorbehalt. Die Bestätigung der Übernahme gilt nicht als Gutbefund für die Lieferung oder erbrachte Leistung.
- 7.18. Für alle Lieferungen und/oder Arbeiten auf unseren Grundstücken gelten für den Auftragnehmer und von ihm eingesetzten Erfüllungshelfen unsere Sicherheitsrichtlinien für den Einsatz von Fremdfirmen und die jeweilige Standortordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Die Dokumente werden dem Auftragnehmer auf Verlangen ausgehändigt.
- 7.19. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sein die Leistungen erbringendes Personal, insbesondere bei Arbeiten an unseren Standorten oder den Standorten unserer Kunden, weder als unsere Beschäftigte noch als Beschäftigte unserer Kunden oder als Person gilt, die Anspruch auf ein solches Beschäftigungsverhältnis hat. Im Falle einer Vertragsverletzung hält der Auftragnehmer uns wegen sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Kosten, Aufwendungen und sonstiger Schäden schadlos, es sei denn er hat dies nicht zu vertreten.
- 7.20. Muss der Auftragnehmer an unseren Standorten oder an Standorten unserer Kunden tätig werden, befolgt der Auftragnehmer auf eigene Kosten alle dort geltenden Sicherheitsvorschriften und -verfahren. Hierzu zählen insbesondere die Verwendung von angemessener persönlicher Schutzausrüstung, die Teilnahme an Einführungsschulungen am Standort, die

Entfernung von Abfällen, Schutt, überschüssigem Material und vorübergehenden Bauten und das Hinterlassen des Standorts in ordentlichem Zustand. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr des Verlusts und der Beschädigung aller bis zur Erfüllung des Vertrags verwendeten Materialien.

- 7.21. Der Lieferung sind Lieferscheine in zweifacher Ausfertigung und Packzettel beizufügen. In allen Versandunterlagen und auf der äußeren Verpackung sind Bestellnummer, Materialbezeichnung und Materialnummer, Chargennummer, Brutto- und Nettogewicht, Anzahl und Art der Verpackung (Einweg-/Mehrweg), Umsatzsteueridentifikationsnummer sowie Abladestelle und Warenempfänger anzugeben. Einzelgebinde sind mit Materialbezeichnung, Materialnummer, Chargennummer, Fertigungsdatum, Mindesthaltbarkeitsdatum sowie Netto- und Bruttogewicht zu kennzeichnen.
- 7.22. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns respektive dem Käufer alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung eines fehlerfreien Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes BGBl. 99/1988 vom 12.2.1988 zweckdienlich sind (Bedienungsanleitungen, Warenhinweise, Zulassungsvorschriften, Sicherheitsdatenblätter, Chargen-Analysen, Zertifikate, etc.). Sollten dem Auftragnehmer nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne dieses Gesetzes begründen könnten, so verpflichtet sich der Auftragnehmer, uns respektive dem Käufer Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen, und sämtliche Kosten für eine allfällige Rückholung fehlerhafter Produkte sowie deren Folgeschäden zu ersetzen.

8. Subauftragnehmer

- 8.1. Der Auftragnehmer beauftragt Subauftragnehmer nicht ohne unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 8.2. Sollten wir die Zustimmung erteilen, hat der Auftragnehmer von seinen Subauftragnehmern die Einhaltung aller Pflichten aus AEB, einschließlich Geheimhaltungspflichten, zu verlangen und zu gewährleisten.
- 8.3. Unbeschadet einer von uns erteilten Zustimmung ist der Auftragnehmer uns und unseren Kunden gegenüber für Handlungen und Unterlassungen seiner Subauftragnehmer haftbar wie für eigene Handlungen oder Unterlassungen. Ein Unterauftrag entbindet den

Auftragnehmer nicht von seiner Pflicht zur Erbringung von Lieferungen und Leistungen oder von einer Haftung aus dem Vertrag.

9. Eigentumsvorbehalt

Die Ware geht mit Übergabe an uns in unser Eigentum über. Sämtliche Eigentumsvorbehalte Dritter werden von uns nicht anerkannt.

10. Wareneingangskontrolle und Mängelrüge

- 10.1. Die Frist für die Erhebung der Mängelrüge beträgt zwei Wochen. Bei versteckten Mängeln beginnt diese Frist ab der Entdeckung eines Mangels während der Verwendung zu laufen. Wird die Ware auf unsere Anweisung hin direkt an unseren Kunden geliefert, gilt die Rüge als rechtzeitig, wenn wir die Rüge unseres Kunden innerhalb von einer Woche an den Auftragnehmer weiterleiten. Sihin verlängert sich die Frist zur Erhebung der Mängelrüge auf insgesamt maximal drei Wochen.
- 10.2. Soweit Gegenstand der Leistung des Auftragnehmers die Lieferung von Waren ist, beschränkt sich unsere Wareneingangskontrolle auf die Prüfung der Lieferung auf offen erkennbare Identitäts- und Mengenabweichungen sowie Transportschäden.
- 10.3. Wir sind auch im Falle verspäteter Mängelrüge berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatzansprüche geltend zu machen, die von der Mängelrüge unabhängig sind.
- 10.4. Sind infolge eines Mangels wiederholte oder weitere Prüfungen erforderlich, so trägt der Auftragnehmer vorbehaltlich weitergehender gesetzlicher Ansprüche sämtliche Kosten, es sei denn, er hat den Mangel nicht zu vertreten.

11. Gewährleistung und Schadenersatz

- 11.1. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Lieferung oder Leistung keine ihren Wert oder ihre Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, insbesondere den vereinbarten Spezifikationen oder dem von uns freigegebenen Muster entspricht, sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte sowie die gewöhnliche Verwendung eignet, mit hoher fachlicher Kompetenz, sachgerechten Verfahren erbracht werden und den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den im Zeitpunkt der Lieferung anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere den im Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung gültigen sicherheitstechnischen

- Anforderungen sowie den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften entspricht.
- 11.2. Bei Mängeln, seien sie auch behebbar, steht uns nach unserer Wahl das Recht der Preisminderung oder auf Verbesserung respektive Nachtrag des Fehlenden zu. Bei wesentlichen Mängeln steht uns jedenfalls das Recht der Wandlung zu. Daneben sind wir berechtigt, bei Verweigerung der Nacherfüllung oder deren Fehlschlagen den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers beseitigen zu lassen.
 - 11.3. Wir behalten uns zudem das Recht auf teilweise oder gänzliche Zurückbehaltung des Entgeltes bis zur Bereinigung oder Ausbesserung von mangelhaft erbrachten Vertragsleistungen vor.
 - 11.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang und Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung verjähren ein Jahr nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
 - 11.5. Der Auftragnehmer haftet für Schäden bereits aufgrund von leichter Fahrlässigkeit.
 - 11.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns für jeden Schaden, resultierend aus Nichteinhaltung von Konditionen oder Fristen, fehlenden Mengen oder abweichenden Qualitäten schadlos zu halten, dies auch dann, wenn den Auftragnehmer kein Verschulden trifft.
 - 11.7. Der Auftragnehmer haftet darüber hinaus auch für entgangenen Gewinn und Mangelfolgeschäden.
 - 11.8. Ansprüche aus dem Titel des Schadenersatzes verjähren nach drei Jahren ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Dabei werden wir ausdrücklich von jeglicher Erkundigungspflicht befreit und beginnt die Verjährungsfrist erst ab positiver Kenntnis – nicht bloß „Kennen müssen“ – zu laufen.
- 12. Produkthaftung, Rückruf und Sicherheitsmängel**
- 12.1. Soweit der Auftragnehmer für einen durch ein von uns weiterveräußertes Produkt verursachten Schaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn ihn trifft kein Verschulden. Diese Freistellungspflicht trifft ihn auf unser erstes Anfordern.
 - 12.2. Einschränkungen jeglicher Art der für den Lieferanten aus dem Produkthaftungsgesetz BGBl. 99/1988 vom 12.2.1988 resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der uns respektive dem Käufer nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.
- 12.3. Im Rahmen seiner Haftung ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, uns etwaige erforderliche Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Hier von unberührt bleiben unsere sonstigen gesetzlichen Ansprüche und Rechte. Über Inhalt und Umfang der Rückrufmaßnahmen werden wir den Auftragnehmer vor deren Durchführung – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
 - 12.4. Ist der Auftragnehmer aufgrund rechtlicher Vorschriften verpflichtet, die zuständigen Behörden über Umstände zu informieren, die die Verkehrsfähigkeit der Waren betreffen, hat der Auftragnehmer uns hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.
 - 12.5. Im Falle behördlicher Maßnahmen, die eine Beschränkung der Verkehrsfähigkeit der vom Auftragnehmer gelieferten Waren zur Folge hat, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns sämtliche hieraus zurechenbar entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, der Auftragnehmer hatte den Umstand nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche und Rechte unsererseits bleiben hiervon unberührt.
 - 12.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für die aus dem Vertragsverhältnis resultierenden Risiken, insbesondere aufgrund etwaiger Produkthaftungsansprüche, einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Dauer der vertraglichen Zusammenarbeit und der Verjährungsfristen zu unterhalten und diesen Versicherungsschutz nach Aufforderung nachzuweisen.
 - 12.7. Der Auftragnehmer wird uns unverzüglich nach Aufforderung über sämtliche Versicherungen informieren, die er im Hinblick auf die von ihm zu erbringenden Lieferungen und Leistungen abgeschlossen hat.
- 13. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften**
- 13.1. Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung

- der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung)
- der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)
- Verpackungsverordnung 2014 (VVO - BGBl. II Nr. 184/2014)
- des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und des ADR

in der jeweils geltenden Fassung.

13.2. Soweit wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) zur Registrierung der Waren verpflichtet sind, wird der Auftragnehmer uns sämtliche hierfür erforderliche und beim Auftragnehmer vorhandene Informationen kostenlos und mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf vor Lieferungs- oder Leistungsbeginn zur Verfügung stellen. Wird ein Alleinvertreter bestellt, sind wir darüber unverzüglich zu informieren.

14. Vertragsstrafe bei Kartellrechtsverstößen

Wenn der Auftragnehmer oder die von ihm beauftragten oder für ihn tätigen Personen nachweislich eine Abrede getroffen haben, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, insbesondere ein Verstoß gegen kartellrechtliche Kernbeschränkungen hat der Auftragnehmer Schadensersatz in Höhe von 10 % des Nettoauftragswertes zu zahlen, es sei denn, der Auftragnehmer hat den Verstoß nicht zu vertreten. Unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers einen geringeren Schaden nachzuweisen. Außerdem bleiben sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche unsererseits unberührt, wobei die Vertragsstrafe auf sonstige Schadensersatzansprüche angerechnet wird.

15. Qualitätssicherung

- 15.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein anerkanntes Qualitätssicherungssystem, nach DIN EN ISO 9001 oder vergleichbar einzuführen und während der gesamten Vertragsbeziehung aktuell aufrechtzuerhalten und nachzuweisen.
- 15.2. Der Auftragnehmer hat uns unverzüglich, mindestens aber 6 Monate vor Änderungen der Produktionsprozesse, der Produktionsstätte und/oder der eingesetzten Inhaltsstoffe schriftlich zu unterrichten. Auf unsere Anforderung hat der Auftragnehmer uns sämtliche für uns erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 15.3. Wir sind berechtigt, sich nach vorheriger

Ankündigung während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten des Auftragnehmers von der Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts zu überzeugen. Wir werden hierbei angemessen Rücksicht auf die betrieblichen Belange und etwaige Geheimhaltungsbedürfnisse des Auftragnehmers nehmen.

16. Schutzrechte Dritter

- 16.1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die Lieferung oder Leistung frei von Schutzrechten – insbesondere von Patent-, Urheber-, Persönlichkeits- und Markenrechten – Dritter ist, die der nach dem Vertrag vorausgesetzten und der gewöhnlichen Nutzung entgegenstehen oder diese einschränken.
- 16.2. Behaupten Dritte Ansprüche, die uns oder unsere Kunden hindern, die Lieferung oder Leistung vertragsgemäß zu nutzen, wird der Auftragnehmer auf seine Kosten und nach Wahl und Aufforderung durch uns entweder
- (a) uns und/oder deren Kunden das Recht zur Nutzung der Lieferung oder Leistung verschaffen, insbesondere die erforderlichen Lizenzen beschaffen;
 - (b) die Lieferung oder Leistung schutzfrei gestalten, soweit dadurch die vertraglich vereinbarten Eigenschaften nicht beeinträchtigt werden; oder
 - (c) die Lieferung oder Leistung durch eine andere, mit den gleichen Eigenschaften ersetzen, die keine Schutzrechte Dritter verletzt.
- 16.3. Der Auftragnehmer hat uns von etwaigen Ansprüchen Dritter aufgrund bestehender Schutzrechte Dritter schad- und klaglos zu halten. Davon umfasst sind insbesondere alle Aufwendungen, die wir aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten entstehen, einschließlich Anwalts-honoraren oder sonstigen Rechtskosten. Diese Freistellungspflicht trifft ihn auf unser erstes Anfordern.
- 16.4. Machen Dritte Ansprüche aufgrund bestehender Schutzrechte geltend, hat der Auftragnehmer uns bei der Anspruchsabwehr kostenlos zu unterstützen, insbesondere alle für die Anspruchsabwehr erforderlichen Unterlagen und Informationen zu übermitteln.

17. Geheimhaltung

- 17.1. Alle durch uns zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen sind Dritten gegenüber geheim zu halten,

ausschließlich im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks zu verwenden und im eigenen Betrieb des Auftragnehmers nur solchen Personen zur Verfügung zu stellen, die zum Zwecke der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendigerweise herangezogen werden müssen und nur soweit diese ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

- 17.2. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers besteht nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen.
- 17.3. Die von uns überlassenen Informationen bleiben ausschließlich unser Eigentum. Wir behalten uns alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor. Auf unsere Anforderung sind alle von uns stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig herauszugeben oder nach Aufforderung unwiederbringlich zu vernichten, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.
- 17.4. Erzeugnisse, die nach von uns entworfenen Unterlagen, wie Analysemethoden, etc. oder sonstigen Vorgaben oder mit Verfahrenstechnik von uns produziert werden, dürfen vom Auftragnehmer weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

18. Kündigung

- 18.1. Wir sind berechtigt den Vertrag, wenn es sich um Dauerschuldverhältnis handelt, aus jedem Grund jederzeit sowie wenn es sich um einen Werkvertrag handelt, aus jedem Grund bis zur Vollendung des Werkes jederzeit schriftlich kündigen, woraufhin alle Arbeiten aus dem Vertrag einzustellen sind.
- 18.2. Im Fall der Kündigung haben wir dem Auftragnehmer eine angemessene Vergütung für die zum Zeitpunkt der Kündigung vorhandenen unfertigen Erzeugnisse zu zahlen.
- 18.3. Eine solche Entschädigung umfasst jedoch keinen entgangenen Gewinn oder Folgeschäden und ist grundsätzlich nicht höher als der Preis der Lieferungen oder Leistungen aus diesem gekündigten Vertrag.
- 18.4. Wir können verlangen, dass uns Lieferungen und Leistungen oder die Ergebnisse von Leistungen, auf die sich unsere Vergütung bezieht, in ihrem gegenwärtigen Zustand übergeben werden.

19. Höhere Gewalt

Im Falle eines von außen kommenden, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisenden und auch durch die äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses sind die Parteien für dessen Dauer und im Umfang von dessen Wirkung von den Leistungspflichten befreit. Die Parteien sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben. Soweit diese Einschränkung nicht nur vorübergehend ist, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

20. Datenschutz

- 20.1. Sowohl wir als auch der Auftragnehmer sind verpflichtet, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.
- 20.2. Wir verarbeiten zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen (Datenschutzmitteilung) gemäß Art 13 ff DSGVO finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.brenntag.com/de-at/datenschutzerklaerung.html>.
- 20.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche erforderliche datenschutzrechtliche Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne der DSGVO zu treffen (zB Einholung der Zustimmungserklärung der Betroffenen), sodass wir die personenbezogenen Daten zur Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses verarbeiten dürfen.

21. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

- 21.1. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich und für den ersten Wiener Gemeindebezirk örtlich zuständige Gericht vereinbart. Wir sind allerdings auch berechtigt, Ansprüche gegen den Auftragnehmer an dessen allgemeinen Gerichtsstand geltend zu machen.
- 21.2. Zwischen den Vertragsteilen kommt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts, zur Beurteilung von Streitigkeiten aus- oder über dieses Vertragsverhältnis zur Anwendung.
- 21.3. Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 21.4. Hinsichtlich der in unseren Bedingungen enthaltenen Klauseln (DDP) oder allfällig anderer zur Anwendung kommender wird auf die

Incoterms 2020 verwiesen, wobei der Originaltext der deutschen Übersetzung der Internationalen Handelskammer, Paris, zugrunde zu legen ist. Gesetzesbestimmungen, deren Anwendung durch das Gesetz auf Vollkaufleute beschränkt wird, gelten hiermit als mit Nicht- und Minderkaufleuten als vereinbart.

- 21.5. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags, einschließlich der Schriftformklausel, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

22. Salvatorische Klausel

- 22.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser AEB nichtig oder unwirksam sein, so wird die Geltung

der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

- 22.2. Es wird vereinbart, dass die nichtige oder unwirksame Bestimmung so umzudeuten oder zu ergänzen ist, dass der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck bestmöglich erreicht wird. Dies gilt auch für allfällige Lücken.
- 22.3. Sofern zwingendes Recht der Anwendung einzelner Bestimmungen entgegensteht, tritt an deren Stelle jener für uns im Sinne der nicht zur Anwendung kommenden Bestimmungen günstigste Regelungsinhalt, der mit diesem in Einklang zu bringen ist.